

## **2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Versorgung der Grundstücke mit Wasser und den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung**

### **- Allgemeine Wasserversorgungssatzung - der Verbandsgemeinde Kirchen (Sieg) vom 14. März 2008**

Der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Kirchen (Sieg) hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) sowie des § 48 Abs. 4 des Landeswassergesetzes (LWG) (Alle Rechtsvorschriften in der jeweils gültigen Fassung) am 16. Februar 2017 folgende Änderungssatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

#### **§ 1**

§ 2 Nr. 3 (Grundstücke) erhält folgende Fassung:

Grundstücke im Sinne dieser Satzung sind Grundstücke gemäß Grundbuchrecht. Als Grundstück gilt darüber hinaus unabhängig von der Eintragung im Grundbuch jeder zusammenhängende, angeschlossene oder anschließbare Grundbesitz, der eine wirtschaftliche Einheit bildet. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen, oder sind solche vorgesehen, können für jede dieser Anlagen die für Grundstücke maßgeblichen Vorschriften dieser Satzung entsprechend angewandt werden; die Entscheidung hierüber trifft die Verbandsgemeinde.

§ 2 Nr. 4 (Grundstückseigentümer) erhält folgende Fassung:

Grundstückseigentümer ist derjenige, der im Grundbuch als Eigentümer eingetragen ist. Ihm gleichgestellt sind nach dieser Satzung Erbbauberechtigte, jeder einzelne Eigentümer einer Wohnungseigentümergeinschaft nach WEG, Nießbraucher und solche Personen, die die tatsächliche Gewalt über eine bauliche Anlage oder ein Grundstück ausüben. Soweit bei Wohnungseigentümergeinschaften ein Verwalter bestellt ist, ist dieser Vertreter der Adressaten aus den Rechtsverhältnissen dieser Satzung.

#### **§ 2**

In § 3 Abs. 1 Satz 3 werden die Worte „Leitungsrecht zu solchen Anlagen (z.B. dingliche Sicherung oder Baulast)“ ersetzt durch die Worte „dinglich gesichertes Leitungsrecht zu solchen Anlagen“.

#### **§ 3**

In § 19 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 2 Abs. 4 des Eichgesetzes“ ersetzt durch die Worte „anerkannte Konformitätsbewertungsstelle im Sinne der §§ 13 oder 14 des Mess- und Eichgesetzes“.

## **§ 4**

§ 23 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

Es dürfen nur Produkte und Geräte verwendet werden, die den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Die Einhaltung der Voraussetzungen des Satzes 1 wird vermutet, wenn das Produkt oder Gerät ein Zeichen eines akkreditierten Branchenzertifizierers trägt, insbesondere das DIN-DVGW-Zeichen oder DVGW-Zeichen.

Produkte und Geräte, die

1. In einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum rechtmäßig hergestellt worden sind oder
2. In einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in der Türkei rechtmäßig hergestellt oder in den Verkehr gebracht worden sind.

Und die nicht den technischen Spezifikationen der Zeichen nach Satz 3 entsprechend, werden einschließlich der in den vorgenannten Staaten durchgeführten Prüfungen und Überwachungen als gleichwertig behandelt, wenn mit Ihnen das in Deutschland geforderte Schutzniveau gleichermaßen dauerhaft erreicht wird.

## **§ 5**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.03.2017 in Kraft.

**Kirchen (Sieg), 17. Februar 2017**

**Jens Stötzel  
Bürgermeister**

### **Hinweis:**

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der vorstehend genannten Jahresfrist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach der v.g. Ziffer 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Kirchen (Sieg), 17. Februar 2017

Jens Stötzel  
Bürgermeister